

From a very different perspective, Hendrix's essay documents aspects of the clerical side of the problem: rather than take the view of the anticlerical attack, Hendrix examines the perspective the clergy under fire. Among other documents, Hendrix examines the reflections of an Augustinian prior on episcopal negligence in the supervision of prospective clergy – lazy students become priests and unskilled candidates are elevated to rich and secure benefices. Here, the prior of a monastery acknowledges the complaints of the Reformation and complains against the secular clergy. In other words, the clergy themselves and, in particular, clergy who did not leave the church for the Reformation, provide a focus and explanation for anticlerical sentiments. Thus, Karant-Nunn writes of «clerical anticlericalism», Brecht discusses Luther's early questioning of the character and practice of preaching, and Hsia's essay distinguishes between «clerical self-criticism» and «radical rejection of the clerical estate».

The volume under review is so rich in perspectives and examination of sources, some of which are archival and have never before been examined in detail, that a review might become endless. Suffice it to say, by way of conclusion, that this is an extremely significant volume both because of the quality and diversity of the many contributions and because of the cohesive historical and methodological vision that underlies it. It should serve both as a survey of the very diverse problem of anticlericalism in the later middle ages and early modern era and as an impetus to further study on a refined methodological level. Above all it offers a warning that the social and intellectual historians of the Reformation cannot afford to ignore one another or have recourse in facile ways to one another's cherished «isms».

*Richard A. Muller, Grand Rapids*

**Der Fluch und der Eid.** Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, hrsg. von Peter Blickle, Berlin: Duncker & Humblot 1993 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 15), 145 S.

Die Autorin und die Autoren der drei Aufsätze – *André Holenstein, Heinrich Richard Schmidt* und *Eva Labowicz* – sind sich in zwei Dingen einig: Erstens besaßen Fluchen und Schwören durch ihre metaphysische Begründung wichtige politische und gesellschaftliche Funktionen in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft; zweitens büßte diese Begründung vom 17. zum 18. Jahrhundert im Zuge der «Entzauberung der Welt» und des «Rationalisierungsprozesses» an Bedeutung immer mehr ein. Sie kommen allerdings auf sehr verschiedenen Wegen zu diesen Ergebnissen – gerade das macht das Spannende an diesem Heft aus. Dabei bleiben aber gelegentliche Widersprüchlichkeiten

zwischen den Aussagen der Verfasser nicht aus, deren kritische Aufnahme und Diskussion dem Ganzen eine gewisse Abrundung gegeben hätten.

Zu den einzelnen Beiträgen:

*André Holenstein* geht in mehreren Schritten dem Wandel der gesellschaftlichen Funktion und der theoretischen Begründung des Eides – der legalen und religiös sanktionierten Verwendung des Schwörens – in der ständischen Gesellschaft nach. Einem Abriss über die Palette von Funktionen, die der Eid vom frühen Mittelalter bis ins 17. Jahrhundert hinein annehmen konnte, folgt ein Einblick in die theologische Begründung des Eides im Zuge seiner Monopolisierung in obrigkeitlicher Hand. *Holenstein* stellt seit dem späten Mittelalter eine säkulare Verschiebung und eine qualitative Veränderung der Grenze zwischen Transzendenz und Immanenz fest, was überhaupt erst eine Inanspruchnahme des göttlichen Namens für weltliche Zwecke ermöglicht habe (S. 40). Er verfolgt diese Entwicklung weiter, indem er die Kritik moralphilosophischer und naturrechtlicher Traktate des 17. Jahrhunderts an der Fundierung des Eides in religiösen Vorstellungen ins Feld führt. Die Entwicklung münde in den Abschied vom rächenden Gott und in eine Hinwendung zu einer philosophischeren Anschauung Gottes (S. 52). – Für *Holenstein* spiegelt der Wandel in der Begründung des Eides einen umfassenden Rationalisierungsprozeß wider. So scharfsinnig und einleuchtend die Gedankenführung des Aufsatzes für ideen- und verfassungsgeschichtliche Entwicklungen ist – *Holenstein* untersucht in der Hauptsache philosophische Traktate, theologische Abhandlungen und obrigkeitliche Mandate –, Irritation kommt an der Stelle auf, an der ein pauschaler Anspruch auf die Gültigkeit der Aussagen für die «Mentalität der vormodernen Gesellschaft» (S. 29) und für das kollektive Bewußtsein «sowohl der Eliten wie des Volkes» (S. 28) erhoben wird. Die Verweise auf Delumeaus Untersuchungen zu volksreligiösen Vorstellungen im frühneuzeitlichen Europa stellen hier nicht unbedingt zufrieden.

*Heinrich Richard Schmidts* Beitrag findet seinen Höhepunkt in der Formulierung der These, Fluchen sei als Indikator für den Säkularisierungsprozeß auszumachen. Der Weg hin zu dieser These führt ihn über ein Pendeln zwischen dem Kommentieren von Forschungsergebnissen anderer Autoren und dem Präsentieren eigener Ergebnisse aus seiner jahrelangen Beschäftigung mit reformierten Berner Sittengerichten. Quantitative Auswertungen von Verstößen gegen sittengerichtliche Fluchverbote führen *Schmidt* zu Aussagen über Veränderungen in der Praxis des Fluchens und über einen Einstellungswandel zum Fluchen. Er stellt fest, daß sich am relativen Anteil schwerer Strafen, also Strafen für Fluchen, das in der vollen Absicht geschah, jemanden zu schädigen, und das damit vom Sittengericht als wirksam eingeschätzt wurde, der Säkularisierungsprozeß ablesen lasse. Dies bestätige auch der Rückgang des Herdfalls, der vom Gericht geforderten Handlung, um den Fluch rück-

gängig zu machen (S. 115). Für das 18. Jahrhundert konstatiert *Schmidt* eine vollendete Entmagisierung des Fluchens, was ihn schließlich zu seiner These bringt: Die abfallende Kurve für das Delikt «Fluchen» im 18. Jahrhundert sei nicht als eine Abnahme des Deliktes zu deuten, sondern als Rückgang seiner Verfolgung durch die Sittengerichte und seiner Anzeige durch die Bevölkerung – für *Schmidt* ein deutliches Zeichen für den Säkularisierungsprozeß (S. 117). Als grundlegend neue Erkenntnis stellt er die Religion selber und weniger die Mechanisierung des Weltbildes als die Triebkraft dieses Prozesses heraus. Ähnlich wie bei *Holenstein* bleibt hier am Schluß die Frage, inwiefern sich der aus sittengerichtlicher Perspektive festgestellte Säkularisierungsprozeß als ein umfassender Mentalitätswandel interpretieren läßt.

Erst *Eva Labouvie* nimmt eine Unterscheidung zwischen einer volkstümlichen Einstellung zum Fluchen und einer solchen der kirchlichen Ordnungen und Vorstellungen vor. Ihre Ausführungen drehen sich um die «gesellschaftliche Logik» des Verfluchens und machen deutlich, daß Verfluchen aus dieser Perspektive nicht vorrangig als gotteslästerliche Schmähung und Sünde, wie es die Kirche beurteilte, verstanden wurde (S. 123 f.). Hier zeigt sich ein offensichtlicher Widerspruch zu den Ausführungen von *Holenstein* und *Schmidt*, der leider unkommentiert bleibt. Verfluchungen müssen nach *Labouvie* als Bestandteile ganzer Interaktionsketten in einer dörflichen Gesellschaft und aus ihrem kommunikativen Kontext heraus verstanden werden (S. 132). «Sinn» habe das Aussprechen eines Fluches für den Verflucher aus verschiedenen Gründen machen können, sei es, weil er sich nur so aus einer ausweglos erscheinenden Situation zu befreien vermochte, sei es, weil er Überlegenheit über seinen Widersacher anstrebte. *Labouvie* erklärt, daß Verfluchen auch zur taktischen Maßnahme habe werden können, wenn die Zurücknahme der Verfluchung direkt miteingeplant gewesen sei: Gerade für ältere Menschen habe sich so eine Art Überlebensstrategie geboten, um zum Beispiel die Hilfe des Nachbarn zu erzwingen (S. 142).

In krassem Gegensatz zu diesen Ausführungen zur eigenen Logik und Funktion des Verfluchens im dörflichen Leben stehen die letzten Abschnitte des Beitrages, in denen *Labouvie* in wenigen Sätzen für das 18. Jahrhundert eine Entzauberung der Verfluchungspraxis ausmacht und diese auf das Ergebnis «eines von Kirche und Schule geschlossenen Paktes», auf das Verdienst von Ortsgeistlichen und Dorfschullehrern zurückführt, die zum Verschwinden der «bislang unhinterfragten magischen Volkskultur» Wesentliches beigetragen hätten (S. 142).

Gerade die abschließenden Ausführungen *Labouvies* lassen die Frage aufkommen, ob sie und die beiden Autoren sich insgesamt nicht zu sehr der Vorstellung von einem geradlinigen und allumfassenden Rationalisierungs- und Säkularisierungsprozeß im 18. Jahrhundert verschrieben haben. Die drei Aufsätze, die einen wichtigen Beitrag zum besseren Verständnis des Funktionie-

rens der frühneuzeitlichen Gesellschaft darstellen, hätten durch größere Differenzierung und Relativierung in dieser Hinsicht sicher noch an Profil gewinnen können.

*Frauke Volkland, Greifensee*

Anette Völker-Rasor, **Bilderpaare – Paarbilder**. Die Ehe in Autobiographien des 16. Jahrhunderts, Freiburg i. Br.: Rombach 1993 (Rombach Wissenschaft. Reihe Historiae 2), 367 S., ISBN 3-7930-9087-6, br. Fr. 68.–

Ehe und Familie der Frühneuzeit sind in der Forschung zu einem wichtigen Thema geworden. Das Bild der Ehe aufgrund von Autobiographien des 16. Jahrhunderts steht im Zentrum der Dissertation der Historikerin und Germanistin Anette Völker-Rasor. 35 edierte Selbstzeugnisse aus dem deutschsprachigen Raum, die den Blick auf 61 Ehen erlauben, bilden die Grundlage ihrer mentalitätsgeschichtlichen Untersuchungen. Unter den ausnahmslos männlichen Autoren, die als Kaufleute, evangelische Pfarrer oder Gelehrte zur städtischen Mittel- oder Oberschicht gehörten, finden sich so bekannte Namen wie Heinrich Bullinger, Johannes Fabricius, Konrad Pellikan, Thomas und Felix Platter.

Gegenpart zur konkreten Sicht der Ehe in den zeitgenössischen Autobiographien sind normative Schriften von Reformatoren und Altgläubigen zum Thema Ehe. Aus der Fülle von Eheschriften wählte die Autorin Texte aus den sogenannten «Ehezuchtbüchlein» (beispielsweise Heinrich Bullingers «Der Christlich Eestand»), die als Eheanleitungen ein Idealbild der Ehe formulieren.

Das Bild des Paares wird, wie dies die chiasmatische Metapher des Buchtitels andeutet, als Gliederungsprinzip aufgenommen. Jeweils zwei Stichworte stehen sich in den einzelnen Kapiteln paarweise gegenüber, wobei sich eines auf die normativen Quellen, das andere auf die Autobiographien bezieht. Als Illustrationen sind zwischen den Hauptkapiteln sieben chronologisch geordnete Doppelporträts von Ehepaaren aus dem 16. Jahrhundert eingestreut, die jedoch bis zur Schlußbetrachtung mit dem Text unverbunden bleiben. Erst hier werden die kunstgeschichtliche Gattung «Porträt» und die literaturgeschichtliche Gattung «Autobiographie» zu einem weiteren Bilderpaar verbunden.

Im ersten Teil der Arbeit wird die Autobiographie des 16. Jahrhunderts als historische Quelle gewertet, als Textgattung definiert und durch einen idealtypischen Lebenslauf der drei Autorengruppen (Kaufleute, Akademiker, evangelische Pfarrer) gesellschaftlich situiert. Im zweiten Teil wird untersucht, wie sich in den berücksichtigten Quellen das neue Eheverständnis der Reformationszeit vor allem in rechtlicher und moralischer Hinsicht manifestiert. In